

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen

Stand vom 10. Mai 2019

Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich für den Geschäftsverkehr mit Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Sie sind im beiderseitigen Einverständnis Vertragsbestandteil; sie haben Vorrang vor abweichenden Einkaufs- oder ähnlichen Bedingungen des Kunden.

1 Geltung

- 1.1. Unsere nachstehenden Liefer- und Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr, insbesondere für alle zukünftigen Geschäfte, auch wenn dann nicht gesondert auf sie Bezug genommen wird, und regeln diesen abschließend. Sie gelten ausschließlich für Vertragspartner, die Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind (Kunde).
- 1.2. Es gelten ausschließlich die Bedingungen der exceet Secure Solutions GmbH (nachfolgend „exceet“ genannt), andere Bedingungen kommen nicht zur Anwendung, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2 Angebot

- 2.1. Angaben und Preislisten in Angeboten sind stets freibleibend und unverbindlich, soweit im Angebot nichts Anderslautendes bestimmt ist.
- 2.2. Die in den Angebotsunterlagen enthaltenen Angaben sind neben den Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen der exceet alleinige Grundlage der zu erbringenden Leistungen. Der Kunde prüft die Angebotsunterlagen sorgfältig vor der Auftragserteilung, insbesondere, jedoch nicht abschließend, eventuelle Angaben über Kapazitäten, Reaktionszeiten, fachliche und kundenspezifische Vorgaben, Interoperabilität und technische Einsatzvoraussetzungen. Technische und sonstige Normen sind nur einzuhalten, soweit sie zwingend normiert sind oder in den Angebotsunterlagen ausdrücklich aufgeführt sind. Dabei gilt die jeweils bei Auftragserteilung geltende Fassung.
- 2.3. Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie von exceet innerhalb von drei Wochen schriftlich bestätigt worden sind.

3 Sonstige Leistungen

- 3.1. exceet wird die vereinbarten Leistungen unter Beachtung der Projektziele und unter Einsatz der branchenüblichen Kenntnisse und Fähigkeiten erbringen. Soweit nicht im Angebot explizit eine anderweitige Regelung getroffen ist, erfolgt die Einführung und Schulung des Personals des Kunden gegen gesonderte Beauftragung und Berechnung.
- 3.2. exceet ist berechtigt, nach Rücksprache mit dem Kunden Dritte als Erfüllungsgehilfen hinzuzuziehen. Soweit Mitarbeiter verbundener Unternehmen oder von Konzernunternehmen von exceet für die Durchführung der Leistungen eingesetzt werden, ist keine Rücksprache mit dem Kunden erforderlich. Im Übrigen bedarf die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag als Ganzes oder von Ansprüchen auf einzelne Leistungen hieraus an Dritte der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Kunden, die nur aus wichtigem Grunde verweigert werden darf.
- 3.3. Überstunden, Ferngespräche und sonstige Auslagen, die bedingt durch besondere Terminwünsche des Kunden exceet bei der Durchführung der Arbeiten entstehen, sind vom Kunden entsprechend der jeweils gültigen Sätze an exceet zu bezahlen. exceet weist den Kunden vorher auf die Entstehung solcher Kosten hin.
- 3.4. Alle Leistungen werden, wenn nicht anderweitig vereinbart, werktäglich montags bis freitags von 09:00 – 17:00 Uhr MEZ erbracht.

4 Technischer Support

- 4.1. Der Technische Support umfasst folgende Leistungen:
 - a) Behebung von Fehlern (Defect Service) der von exceet zur Verfügung gestellten Software und online Diensten durch telefonische Unterstützung, Remote Systemzugriff und Programm-Updates.
 - b) Anpassung der von exceet zur Verfügung gestellten Software die im Rahmen gesetzlicher Änderungen (z.B. bei Änderung der HASH-Algorithmen durch die Bundesnetzagentur) erforderlich sind.

- 4.2. Folgende Leistungen sind im technischen Support nicht enthalten:
 - a) Lieferung von Programm-Upgrades, die zusätzliche Funktionen zur Verfügung stellen, bzw. den Funktionsumfang erweitern
 - b) Lieferung von Programm-Upgrades, Patches oder anderer Fehlerbeseitigungen für die Software von Drittanbietern (Fremdsoftware), die ggf. im Rahmen eines Angebotes/Liefervertrages von exceet zur Verfügung gestellt wurde.
 - c) Vor-Ort Unterstützung, Beratung oder andere Leistungen, die ggf. im Rahmen der Fehlerdiagnose und -beseitigung erforderlich sind.
- 4.3. Es werden folgende Reaktionszeiten vereinbart: Fehlerklasse 1 (acht Stunden), Fehlerklasse 2 (ein Werktag), Fehlerklasse 3 (fünf Werk-tage). Die Berechnung der Reaktionszeit beginnt mit dem Eingang der qualifizierten Fehlermeldung, unterbricht außerhalb der Servicezeiten gemäß Ziffer 3.4 und endet mit einer der nachfolgenden Reaktionen/Meldungen seitens exceet, dass (a) die Fehlermeldung eingegangen ist und bearbeitet wird, oder (b) zur Bearbeitung der Fehlermeldung weitere Informationen notwendig sind, oder (c) eine entsprechende Fehlerkorrektur ausgeliefert wird / wurde.
- 4.4. Es werden folgende Fehlerklassifikationen vereinbart:
 - a) Fehlerklasse 1 (Kritisch): Der Betrieb bzw. die beabsichtigte Nutzung der Software / des Dienstes ist nicht möglich.
 - b) Fehlerklasse 2 (Dringend): Der Betrieb bzw. die beabsichtigte Nutzung der Software / des Dienstes ist möglich, wurde jedoch unterbrochen und es besteht ein hohes Risiko der wiederholten Betriebsstörung oder der Betrieb ist stark eingeschränkt und nur mit erheblichem Aufwand aufrechtzuerhalten.
 - c) Fehlerklasse 3 (Normal): Der Betrieb bzw. die beabsichtigte Nutzung der Software / des Dienstes ist trotz wiederholtem Auftreten von Störungen mit geringen Einschränkungen möglich. Die Einschränkungen führen zu minimalen kundenseitigen Beeinträchtigungen. Die technische Dokumentation ist fehlerhaft.
- 4.5. Um eine schnelle Fehlerbehebung sicherzustellen, ist die Meldung von Fehlern in qualifizierter Form erforderlich. Qualifiziert in diesem Sinne bedeutet, dass alle Informationen, die zur Fehlerbehebung notwendig sind, wie z.B. genaue Fehlerbeschreibung, Softwarestand, Einsatzumgebung etc. an exceet gemeldet werden.
- 4.6. Wartungsunterbrechung bei Softwarelizenzverträgen & Hardware (außer Mietverträge):

Die Berechnung des Wartungsentgeltes bei Softwarelizenzverträgen und Hardware zum jeweils gültigen, in der Preisliste aufgeführten Satz erfolgt auf Basis eines kontinuierlich gepflegten und gewarteten Produktes.

Wird die Wartung für ein Produkt unterbrochen, erst zu einem späteren als dem Liefer- bzw. Installationstermin beauftragt oder kontrahiert, liegt eine Wartungsunterbrechung für das jeweilige Produkt vor. Um das jeweilige Produkt wieder in die kontinuierliche Wartung zu überführen, entsteht ein durch die Wartungsunterbrechung verursachter, höherer Aufwand für die Prüfung des jeweils aktuellen Standes, die Lieferung von möglichen Zwischenupdates, Supportleistungen und die Reaktivierung des individuellen Wartungs-Accounts. Daher wird bei Abschluss eines Wartungsvertrages nach einer Wartungsunterbrechung bzw. zu einem späteren Zeitpunkt als dem Liefer- bzw. Installationstermin ebenfalls die Wartungsgebühr für den Unterbrechungszeitraum zzgl. 25% Reaktivierungsgebühr berechnet.

- 4.7. Technischer Support zur Fehlerbehebung (Defect Support) wird ausschließlich über die zentrale Email-Adresse (support@exceet.de) zur Verfügung gestellt. exceet bleibt das Recht vorbehalten, ergänzend einen technischen Service als Telefonsupport über eine kostenpflichtige Rufnummer zu erbringen. Supportleistungen werden werktäglich montags bis freitags von 09:00 – 17:00 Uhr (MEZ) erbracht.

5 Einschränkungen bei Online Diensten

- 5.1. Die exceet online Dienste sind als kontinuierlicher Dienst ausgelegt und werden entsprechend betrieben und gewartet. Dennoch kann es geplant oder ungeplant zu Leistungseinschränkungen kommen.
- 5.2. exceet weist ausdrücklich darauf hin, dass die Verfügbarkeit der online Dienste, insbesondere der Signatur- und Zeitstempelprüfung, auch von den individuellen Einrichtungen und Kommunikationsverbindungen, Diensten und externen Servern (z.B. Aussteller von elektronischen Zertifikaten, Mailservern, Internetleitungen, o.ä.) abhängig ist. Ausfälle, die aufgrund dieser Einrichtungen und Verbindungen oder Verbindungswegen entstehen, können exceet nicht zugerechnet werden.
- 5.3. exceet hat das Recht, unangekündigt Wartungsarbeiten, Upgrades oder Umbauten durchzuführen, die nur zu geringfügigen Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit der online Dienste führen können. Regelmäßige Wartungsarbeiten, welche mehr als geringfügige Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit der online Dienste verursachen, werden von exceet nur während der regelmäßigen Wartungsfenster durchgeführt. Zeit und Dauer der Wartungsfenster sind jeweils sonntags von 10:00 bis 18:00 Uhr, sofern diese nicht im jeweiligen individuellen Vertrag abweichend spezifiziert sind.

6 Schnittstellen

- 6.1. Die Programmierschnittstellen der Produkte von exceet unterliegen der ständigen technischen Weiterentwicklung. Die exceet behält sich das Recht vor, die Schnittstellen technisch zu ändern, wenn dieses aufgrund von Gesetzesänderungen und/oder technischer Weiterentwicklung erforderlich wird.
- 6.2. Eine Benachrichtigung des Kunden ist hierbei nur insoweit erforderlich, als es zur Erbringung der zugesagten Leistungen der exceet notwendig ist, Änderungen an den bereits ausgelieferten Programmen vorzunehmen. In dem Fall ist der Kunde verpflichtet, die hierfür erforderlichen neuen Programmteile, Updates, Upgrades und/oder Releases einzuspielen. Die Vergütungspflicht bestimmt sich dabei nach dem Grund der Änderung sowie der mit dem Kunden getroffenen Vereinbarung.

7 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 7.1. Der Kunde wird, zusätzlich zu den im Angebot spezifizierten Mitwirkungspflichten, generell alle Voraussetzungen schaffen, die für die Leistungserbringung durch exceet erforderlich sind. Der Kunde wird die von ihm beizustellenden Lieferungen und Leistungen zu den vereinbarten Terminen erbringen. Sind derartige Termine nicht vereinbart worden, wird der Kunde seine Leistungen so rechtzeitig erbringen, dass exceet die ihrerseits zugesagten Liefer- und Leistungstermine einhalten kann. Die Parteien erkennen, dass die Mitwirkung durch den Kunden wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung der Leistungen durch exceet ist.
- 7.2. Der Kunde wird insbesondere die erforderlichen Räumlichkeiten, Lager- und Arbeitsplätze, elektrische Anschlusspunkte und sonstige technische Umgebungen zeitgerecht zur Verfügung stellen und exceet ungehinderten Zugang zu den jeweiligen Installations- und Leistungsorten gewähren oder verschaffen. Informationen und Unterlagen, die für die Leistungserbringung durch exceet erforderlich sind, wird der Kunde unaufgefordert und unverzüglich zur Verfügung stellen. Technische Unterlagen werden dabei der von exceet gewünschten Form entsprechen.
- 7.3. Werden Datenträger für die Arbeiten vom Kunden gestellt, so müssen diese die vom Computerhersteller festgelegten Eigenschaften aufweisen und in gutem Zustand sein. Der Kunde trägt das Risiko von Fehlern in den Programmen, die er exceet zur Durchführung des Auftrages zur Verfügung stellt. Dasselbe gilt, wenn derartige Programme nicht den Erfordernissen der Datenverarbeitungsanlage und des verwendeten Betriebssystems entsprechen.
- 7.4. Weisen die für eine Arbeit erforderlichen Kontrollzahlen, Programme, Eingabedaten oder andere vom Kunden zur Verfügung gestellte Unterlagen Fehler auf oder weisen sie nicht die vereinbarte Form auf, so kann exceet die Kosten, die durch die Fehlerbehebung oder die Anpassung an die vereinbarte Form notwendig wurden, entsprechend ihren jeweils gültigen Sätzen gesondert berechnen.
- 7.5. Sofern exceet aus technischen Gründen verlangt, dass Programmteile mit Änderungen und/oder Korrekturen eingespielt werden, wird der Kunde diesem Verlangen unverzüglich nachkommen.
- 7.6. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht in der vereinbarten Art und Weise oder zu den vereinbarten Terminen, so verlängern sich die von exceet zugesagten Ausführungsfristen entsprechend. exceet

ist berechtigt alle hierdurch verursachten Mehrkosten vom Kunden ersetzt zu verlangen. Ansprüche von exceet aus § 643 BGB bleiben hierdurch unberührt.

8 Untersuchungs- und Rügepflichten

- 8.1. Der Kunde wird die gelieferten Produkte einschließlich der Dokumentationen entsprechend § 377 HGB unverzüglich nach Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher sowie die Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen exceet innerhalb von acht Werktagen schriftlich oder in Textform gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine detaillierte Beschreibung der Mängel enthalten.
- 8.2. Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen exceet innerhalb von zwei Wochen nach dem Erkennen durch den Kunden gerügt werden. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die Produkte in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

9 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 9.1. Es gilt die im Angebot angegebene Vergütung zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise beinhalten Standardverpackungen.
- 9.2. Die Zahlung hat vorbehaltlich anderweitiger - bestätigter - Vereinbarungen wie folgt zu erfolgen:
 - a) Für Lieferleistungen: 50 % des Preises bei Angebotsannahme, 50 % des Preises bei Lieferung
 - b) Für Werkleistungen: 20% des Preises bei Angebotsannahme, 10 % des Preises bei Meldung der Lieferbereitschaft, 70% des Preises nach Abnahme
 - c) Dienstleistungen werden mit den im Angebot spezifizierten Tages- bzw. Stundensätzen monatlich nach Aufwand in Rechnung gestellt. „Personentage“ sind Arbeitstage zu je acht Stunden. Reisekosten oder Tagessätze, Überstunden und Spesen, die mit der Erbringung der Dienstleistungen durch exceet zusätzlich anfallen, werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 9.3. Der Kunde zahlt die in Rechnung gestellten Beträge innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug.
- 9.4. Bestreitet der Kunde einen in der Rechnung enthaltenen Posten, so zahlt er alle unbestrittenen Beträge an exceet. Der Kunde informiert exceet innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Rechnung über die bestrittenen Posten. Mit der innerhalb von 30 Tagen herbeizuführenden Klärung der umstrittenen Posten zahlt der Kunde die gesamten noch geschuldeten Beträge aus dieser Rechnung an exceet.
- 9.5. Mit Ablauf der in Ziffer 9.3. geregelten Zahlungsfrist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Exceet behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.
- 9.6. Bleibt eine Rechnung 60 Tage nach Fälligkeit unbezahlt, so hat exceet das Recht, vom Vertrag nach Setzen einer angemessenen Nachfrist zurückzutreten, falls der Kunde versäumt, bis zum Ablauf der Frist alle fälligen Beträge zu zahlen. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

10 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 10.1. Aufträge, nach denen exceet Leistungen in periodischer Wiederkehr zu erbringen hat (Dauerschuldverhältnisse), können von jedem Vertragspartner frühestens zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung zum vereinbarten Zeitpunkt, so verlängert sich der Auftrag jeweils um ein Jahr und kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Vertragsende gekündigt werden.
- 10.2. Sonstige Aufträge können von jeder Partei schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung des Auftragsverhältnisses beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit von unter diesen bereits getätigten Bestellungen. Die Regelungen des Auftragsverhältnisses gelten auch nach dessen Kündigung für noch weiterlaufende Bestellungen fort.
- 10.3. Die bis zur Vertragsbeendigung ausgeführten Arbeiten von exceet sind vom Kunden entsprechend den jeweils gültigen Sätzen von exceet zuzüglich der tatsächlich angefallenen Aufwendungen zu vergüten.

10.4. Die Kündigungsrechte aus §§ 648, 650 BGB sind ausgeschlossen. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn exceet die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

11 Lieferfrist und Lieferverzug

11.1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von exceet bei Auftragsbestätigung angegeben.

11.2. Sofern exceet verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die exceet nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird exceet den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist exceet berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird exceet unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch exceets Zulieferer, wenn exceet ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder exceet noch ihren Zulieferer ein Verschulden trifft oder exceet im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

11.3. Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

11.4. Die Rechte des Kunden gem. Ziffer 19 dieser allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen und die gesetzlichen Rechte exceets, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z B aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

12 Lieferbedingungen, Gefahrenübergang

12.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird der Liefergegenstand an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist exceet berechtigt, die Art der Verpackung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

12.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht spätestens mit der Übergabe (wobei der Beginn des Verladevorganges maßgeblich ist) an den Kunden, Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Auslieferung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder exceet noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Installation) übernommen hat. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

12.3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist exceet berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet exceet eine pauschale Entschädigung 10 EUR pro Gerät und Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. - mangels einer Lieferfrist - mit der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass exceet überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

12.4. Die Sendung wird von exceet nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

13 Eigentum und Eigentumsvorbehalt

13.1. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Vergütungsansprüche von exceet aus dem Auftragsverhältnis sowie sonstiger ggf. bestehender Forderungen aus laufenden Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden behält sich exceet das Eigentum an den von ihr gelieferten Sachen vor. Bei mehreren Forderungen oder laufender Rechnung gilt

der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung, auch wenn einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt sind.

13.2. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen von exceet um mehr als 10%, gibt exceet auf Verlangen des Kunden den übersteigenden Teil der Sicherheiten frei. Dabei obliegt exceet die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

13.3. Im Falle vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, z. B. Zahlungsverzug, hat exceet nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nimmt exceet die Vorbehaltsware zurück, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Exceet ist berechtigt, die Vorbehaltsware nach Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten ist der Verwertungserlös mit den exceet vom Kunden geschuldeten Beträgen zu verrechnen.

13.4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbes. Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum von exceet hinweisen und exceet unverzüglich benachrichtigen, damit exceet seine Eigentumsrechte durchsetzen kann.

13.5. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bzgl. der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an exceet ab. Exceet ermächtigt den Kunden widerruflich, die an exceet abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsschwierigkeiten gerät, ihm gegenüber Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden oder über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

13.6. Verarbeitung oder Umbildung der Ware erfolgen stets für exceet, jedoch ohne Verpflichtung für exceet. Werden die Liefergegenstände mit anderen exceet nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt exceet das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Werden die Liefergegenstände mit anderen, exceet nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder untrennbar vermischt, so erwirbt exceet das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen. Ist bei der Verbindung oder Vermischung die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Kunde exceet anteilig das Miteigentum an der neuen Sache überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Miteigentum für exceet.

14 Abnahmeverfahren

14.1. Gegenstand des hier definierten Abnahmeverfahrens sind ausschließlich Werkleistungen von exceet. Zu Beginn der Durchführung von Leistungen mit werkvertraglicher Verantwortung von exceet werden die Parteien einvernehmlich ein Abnahmekonzept und Abnahmekriterien auf der Basis der vertraglich vereinbarten Spezifikationen festlegen. exceet ist berechtigt, an den Abnahmetests teilzunehmen.

14.2. Die zur Abnahme erforderliche Funktionsprüfung aufgrund der vorab definierten Abnahmekriterien ist innerhalb einer Woche nach Installation der Software durchzuführen. Wurden keine anderen Kriterien vereinbart, ist die Abnahme anhand der Leistungsbeschreibung und, falls vorhanden, in Verbindung mit dem Fachkonzept durchzuführen. Nach Durchführung der Funktionsprüfung ist der Kunde verpflichtet, die Abnahme zu erklären und das Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen; es sei denn, es liegt ein nicht nur unerheblicher Mangel vor. Ein erheblicher Mangel ist jedenfalls gegeben, wenn die Nutzung unmöglich ist, das System mithin entweder gar nicht in Betrieb genommen werden kann oder die Nutzung des Systems zu einem erheblichen Zusatzaufwand, verglichen mit der Nutzung eines fehlerfreien Systems, führt.

14.3. Im Übrigen festgestellte Fehler, welche die Nutzung nur unerheblich beeinträchtigen, werden im Abnahmeprotokoll festgehalten und von exceet im vereinbarten Zeitrahmen behoben.

14.4. Das unterzeichnete Abnahmeprotokoll ist nach Abschluss der Funktionsprüfung unverzüglich an exceet oder deren Erfüllungsgehilfen zu senden.

14.5. Die Funktionsprüfung gilt auch dann als erfolgreich durchgeführt und die Abnahme als erteilt, wenn

- a) der Kunde die Lieferungen oder einen Teil davon in Betrieb nimmt.
- b) der Kunde die Abnahme nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf Arbeitstagen nach erfolgreicher Funktionsprüfung erklärt.
- c) der Kunde nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Ablauf der vereinbarten Testperiode eine abschließende Liste mit noch zu behebenden Fehlern übergibt.
- d) innerhalb von vier Wochen nach Leistung noch keine Funktionsprüfung durchgeführt wurde.

14.6. Im Übrigen gelten die individuell vereinbarten Regelungen.

15 Sachmangelhaftung für Produkte

15.1. exceet gewährleistet, dass die überlassenen Produkte bei Gefahrübergang frei von Mängeln sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder vertraglich vorausgesetzten Gebrauch erheblich mindern oder aufheben, sowie die explizit zugesicherten Eigenschaften aufweisen. Handelt es sich bei dem Produkt um Software, gewährleistet exceet, dass der Programmträger bei Gefahrübergang keine Material- und Herstellungsfehler hat. exceet weist darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass diese in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet.

15.2. Tritt ein Mangel auf, wird der Kunde diesen bei exceet unter Angabe der für die Problemdiagnose und -beseitigung zweckdienlichen Informationen angeben. Der Kunde wird seine Mitarbeiter verpflichten, exceet zum Zwecke der Fehlererkennung umfassend Auskunft zu erteilen. Auf Ziffer 8 der Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen wird verwiesen.

15.3. Der Kunde wird exceet die zur Fehlerbeseitigung nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit gewähren. Verhindert er die Nacherfüllung durch exceet, ist exceet von der Mängelhaftung befreit.

Der Kunde wird exceet bei der Beseitigung unterstützen und insbesondere Rechner, Räume und Telekommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. exceet kann verlangen, dass das Personal des Kunden übersandte Programmteile mit Korrekturen („bug fixes“) einspielt.

15.4. Die Gewährleistung beschränkt sich zunächst hinsichtlich der ganzen Lieferung oder auch von Einzelteilen nach Wahl von exceet auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Das Recht, Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz zu verlangen, hat der Kunde nur, sofern die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn exceet hinreichend Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, und danach eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, diese von exceet verweigert oder unzumutbar verzögert wird, begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

15.5. exceet trägt keine Gewährleistung für Fehler, die auf mangelhafter Mitwirkung des Kunden oder auf Fehlern von Hardware, Netzwerk oder Software Dritter beruhen und/oder auf deren unzureichende Verfügbarkeit, Funktionalität oder Performance zurückzuführen sind. Ebenso entfällt eine Gewährleistung von exceet, wenn

- a) und soweit Mängel darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde oder Dritte ohne vorherige Zustimmung von exceet Veränderungen an den Leistungen vorgenommen haben.
- b) am Liefergegenstand Seriennummern oder die Hinweise auf den Herstellungszeitpunkt entfernt worden sind, soweit dadurch nicht mehr nachvollzogen werden kann, ob der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag.
- c) Verbrauchsgegenstände, wie z.B. Sicherungen betroffen sind.
- d) und soweit Mängel darauf zurückzuführen sind, dass die Lieferung in Drittprodukte oder Drittprodukte in die Lieferungen integriert und damit verbunden worden sind, ohne dass dies durch den in der Spezifikation angegebenen Verwendungszweck gedeckt ist.
- e) Fehler an den Liefergegenständen aufgrund unsachgemäßer Montage oder aufgrund unsachgemäßen Transportes durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte entstanden sind.
- f) und soweit Mängel darauf zurückzuführen sind, dass die Liefergegenstände zu anderen als in der Spezifikation

vorausgesetzten Zwecken verwendet oder nicht bestimmungsgemäß benutzt worden sind.

- g) Mängel vorliegen, die exceet aus anderen Gründen nicht zuzurechnen sind.

15.6. Statt einer Verweigerung der Nachbesserung und Gewährleistung kann exceet in den Fällen des 15.5. auch Leistungser schwerung und damit zusätzlichen Aufwand geltend machen, wenn sie trotz einer solchen Änderung tätig wird.

15.7. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige seitens des Kunden, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, kann exceet dem Kunden die Kosten der Überprüfung zu ihren jeweils gültigen Kundendienstpreisen in Rechnung stellen. Alle Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt fällig.

15.8. Technische Änderungen, die dem Fortschritt und der allgemeinen Verbesserung des Produktes dienen oder den Gebrauch nicht wesentlich beeinträchtigen, bleiben vorbehalten.

15.9. Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde. Die Regelungen des § 478 BGB bleiben jedoch unberührt.

15.10. Eine weitergehende Gewährleistung ist ausgeschlossen. Die Rechte des Kunden gemäß Ziffer 19 dieser allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen bleiben unberührt.

16 Sachmangelhaftung für Drittprodukte

16.1. Für Produkte (gleichgültig ob Hard- oder Software), die von Dritten hergestellt und von exceet an den Kunden geliefert worden sind, besteht eine Gewährleistungspflicht der exceet nur in dem vom Dritthersteller der exceet gewährten Umfang. exceet wird entsprechende Gewährleistungsvereinbarungen mit den Dritten dem Kunden auf Anfrage offenlegen.

16.2. Leistet der Hersteller der Hardware auf seine Produkte eine -in der Regel unselbständige- Garantie, gibt exceet diese an den Kunden weiter. Sofern Hardware eine Garantiekarte des Herstellers beigelegt ist, wird der Kunde diese verbindlich unterschreiben und an exceet zurücksenden. Im Falle des Auftretens eines Fehlers, der unter die Garantie eines Herstellers fällt, wird der Kunde in jedem Fall exceet im Hinblick auf eine eventuelle Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen informieren und sie über die Handhabung der Garantie durch den Hersteller auf dem Laufenden halten.

17 Urheber- und Nutzungsrechte

Jede Partei behält sich die ausschließlichen Rechte an Patenten, Urheberrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten sowie sonstigem Know-how vor, welche die jeweilige Partei bei Vertragsschluss innehatte. Sämtliche Rechte an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen, die exceet dem Kunden zu Angebotszwecken zur Verfügung stellt, verbleiben uneingeschränkt bei exceet. Diese dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von exceet Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag nicht erteilt werden sollte, exceet unaufgefordert unverzüglich zurück zu geben.

18 Datenschutz & Geheimhaltung

18.1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, vertrauliche und schutzwürdige Angelegenheiten der anderen Partei, die ihr aus oder im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit anvertraut oder bekannt werden, geheim zu halten und nicht für fremde Zwecke, sondern nur zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen des Projektes zu verwenden und die vertraulichen Informationen ohne vorherige Zustimmung der anderen Partei weder zu veröffentlichen noch einem Dritten zugänglich zu machen. exceet ist jedoch berechtigt, den Namen des Kunden, dessen Marke und Logo sowie Informationen über das Projekt unter Beachtung der hier genannten Geheimhaltungspflichten zu Referenzzwecken zu verwenden.

18.2. Vertraulich sind alle Informationen oder Unterlagen einer Partei, die diese schriftlich als vertraulich gekennzeichnet hat oder deren vertraulicher Charakter sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Nicht geheimhaltungsbedürftig für eine Partei sind Informationen oder Unterlagen, bei denen die Partei nachweisen kann, dass sie

- a) allgemein zugänglich sind oder waren.
- b) unabhängig und ohne Verwendung geheimhaltungsbedürftiger Informationen einer anderen Partei entwickelt wurden.
- c) von der Partei von einem Dritten, der nicht zur Geheimhaltung verpflichtet war, erworben wurden.

- d) ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits im Besitz der Partei waren.
- e) ausdrücklich zur Veröffentlichung bestimmt sind oder waren.

Im Zweifel sind Tatsachen als vertraulich zu behandeln.

- 18.3. Die Parteien werden die jeweils einschlägigen den Datenschutz betreffenden gesetzlichen Regelungen beachten und nur entsprechend verpflichtete Mitarbeiter zur Leistungserfüllung einsetzen.
- 18.4. Dem Kunden obliegt die Sicherung personenbezogener Daten gegen unbefugte/unnötige Kenntnisnahme durch exceet.
- 18.5. exceet wird die Adressdaten des Kunden in maschinenlesbarer Form für Zwecke der Vertragsdurchführung verarbeiten. exceet darf diese Daten Dritten offenlegen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Kommunikationseinrichtungen erforderlich und nach den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen notwendig, bzw. zulässig ist.
- 18.6. Die Mitarbeiter von exceet sind auf das Datengeheimnis verpflichtet worden.
- 18.7. Vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung besteht beiderseits auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses für die Dauer von 5 Jahren fort.

19 Haftung und weitergehende Ansprüche

- 19.1. Exceet haftet nur in den in diesen Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen ausdrücklich genannten Fällen, im Übrigen ist die Haftung von exceet ausgeschlossen.
- 19.2. Auf Schadensersatz haftet exceet – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 19.3. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet exceet vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von exceet jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 19.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden exceet nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit exceet einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat, und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 19.5. Greift der Kunde ohne schriftliche Zustimmung von exceet in die gelieferten Werke ein, so entfällt insoweit die Haftung von exceet für den daraus entstandenen Schaden. Schadensersatzansprüche seitens exceet bleiben vorbehalten. Als „Eingriff“ im Sinne von Satz 1 gelten auch Modifikationen von Software oder deren Dekompilierung.
- 19.6. exceet haftet nicht für Schäden, die auf Umstände zurückzuführen sind, auf die exceet keinen Einfluss hat. Die Haftung ist insbesondere ausgeschlossen für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde seine Nutzerkennung und/oder Passwort unbefugt Dritten zugänglich gemacht hat.

exceet übernimmt keine Haftung für Schäden, die auf Installations- oder Bedienungsfehler oder mangelnde Datensicherung seitens des Kunden zurückzuführen sind.

- 19.7. Der Kunde ist verpflichtet, exceet unverzüglich über Störungen des Betriebsablaufs zu informieren, damit diese von exceet behoben werden können und seinerseits alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um weiteren Störungen und Datenverlusten vorzubeugen. Wegen einer nur unerheblichen, insbesondere sich nur über einen kurzen Zeitraum erstreckenden Leistungsstörung kann der Kunde die Vergütung nicht, auch nicht teilweise, reduzieren.

20 Verjährung

- 20.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate.
- 20.2. Für Werkleistungen beginnt die Gewährleistungsfrist mit erfolgter Abnahme, im Übrigen mit Auslieferung des Liefergegenstandes.

Für abgenommene Teilleistungen beginnt die Gewährleistungsfrist mit Erklärung der jeweiligen Teilabnahme.

- 20.3. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel des Lieferungsgegenstandes beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßig gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.
- 20.4. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für
 - a) Schäden, die für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen,
 - b) sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen, und
 - c) Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen, z. B. § 438 Abs.1 Nr.1, 2 Abs.3, 444, 445 b BGB.

21 Höhere Gewalt

- 21.1. Können durch Einwirkung höherer Gewalt (z.B. Krieg oder Unruhe, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien oder Quarantäne, Streik oder Aussperrung, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände) vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder sonst nicht vertragsgemäß erfüllt werden, so ist die betreffende Vertragspartei im Umfang der Einwirkung von der Einhaltung dieser Verpflichtung befreit.
- 21.2. Die Vertragsparteien werden sich über Fälle höherer Gewalt unverzüglich unterrichten.

22 Schutzrechte

- 22.1. exceet gewährleistet, dass die von ihr erbrachten Leistungen bei vertragsgemäßer Nutzung im Bereich der Bundesrepublik Deutschland frei von Schutzrechten Dritter (z.B. Patente, Urheberrechte, bekanntgemachte Patentanmeldungen, eingetragene Warenzeichen, Gebrauchsmuster) sind, die ihre Nutzung wesentlich einschränken oder ausschließen.
- 22.2. Macht ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die von exceet gelieferten Produkte gegenüber dem Kunden geltend und wird die Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so hat exceet das Recht, nach ihrer Wahl entweder die jeweiligen vertraglichen Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt oder ohne zusätzliche Kosten für den Kunden vertragsgemäß genutzt werden können.
- 22.3. Voraussetzung für die vorstehende Haftung ist jedoch, dass der Kunde exceet von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich verständigt, die behauptete Verletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, nur im Einvernehmen mit exceet führt. Die exceet ist berechtigt und verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ergeben, auf eigene Kosten durchzuführen. Der Kunde ist verpflichtet, bei Auseinandersetzungen mit Dritten im Einvernehmen mit exceet zu handeln und dieser im angemessenen Umfang Unterstützung zu gewähren. Stellt der Kunde die Nutzung der Produkte aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
- 22.4. Soweit der Kunde selbst eine Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen exceet nach dem vorstehenden Absatz ausgeschlossen. Gleiches gilt, soweit die Schutzrechtsverletzung durch eine nicht bestimmungsgemäße Nutzung des Produktes oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von exceet gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 22.5. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist eine weitergehende Gewährleistung für die Freiheit von Schutzrechten Dritter ausgeschlossen.

Soweit eine Schutzrechtsverletzung vom Kunden zu vertreten ist, wird dieser exceet von Ansprüchen Dritter wegen solcher angeblicher Schutzrechtsverletzungen freistellen.

23 Ausfuhrbestimmungen

- 23.1. Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung aller einschlägigen in- und ausländischen Exportvorschriften.
- 23.2. Im Falle der Verletzung dieser Verpflichtungen wird der Kunde exceet von sämtlichen Ansprüchen freistellen und sämtliche Schäden ersetzen, die der Lieferant oder Lizenzgeber der exceet, Dritte oder staatliche und/oder internationale Behörden bzw. Organisationen gegenüber exceet geltend machen.

24 Salvatorische Klausel

Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten

25 Anwendbares Recht

Für sämtliche Verträge gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) werden ausgeschlossen.

26 Gerichtsstand

Der Kunde ist Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen. Für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, wird der Geschäftssitz von exceet in Düsseldorf als Gerichtsstand vereinbart. Exceet ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.